

Marktgemeinde Wiesentheid



Satzung zur Regelung von Entschädigungen für ehrenamtlich Tätige bei den Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Wiesentheid

Der Markt Wiesentheid erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 11 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende Satzung:

§ 1

Grundsatz

- (1) Die in den gemeindlichen Feuerwehren ehrenamtlich tätigen Feuerwehrgerätewarte und Atemschutzgerätewarte, Jugendwarte und Schlauchwarte sowie die ehrenamtlich tätigen Kommandanten und deren Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Voraussetzung für das Entstehen des Anspruchs auf die Aufwandsentschädigung ist die Ernennung / Wahl und ggf. Bestätigung in das Amt sowie der Nachweis der gesetzlich für die Erfüllung der entsprechenden Aufgabe notwendigen Ausbildungen.
- (3) Mit der Entschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen, die notwendigen Auslagen und die Fahrten zur Einsatzstelle abgegolten. Reisekosten werden darüber hinaus nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ausgezahlt. Auf § 12 der Feuerwehrsatzung des Marktes Wiesentheid (Genehmigungspflicht für Dienstreisen) wird hingewiesen.

§ 2

Zahlungsweise der Aufwandsentschädigung

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt bargeldlos. Sie wird monatlich im Voraus auf das Konto des jeweiligen Funktionsträgers überwiesen.

§ 3

Ruhen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht mit Beginn des dritten Monats, wenn das Ehrenamt ununterbrochen die vorangegangenen zwei Monate nicht wahrgenommen wurde. (Art. 11 Abs. 3 Satz 1 BayFwG)

§ 4

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Feuerwehrgerätewart: Die Höhe der jährlichen Aufwandsentschädigung beträgt für den Gerätewart und dessen Stellvertreter wie folgt:

Feuerwehr	Gerätewart	Stellvertreter
Wiesentheid	120,00 €	120,00 €
Ortsteile	60,00 €	Keine Vergütung

- (2) Atemschutzgerätewart: Die Höhe der jährlichen Aufwandsentschädigung beträgt für den Atemschutzgerätewart und dessen Stellvertreter wie folgt:

Feuerwehr	Atemschutzgerätewart	Stellvertreter
Wiesentheid	120,00 €	120,00 €
Ortsteile mit Atemschutzgeräten	60,00 €	Keine Vergütung

- (3) Jugendwart: Die Höhe der jährlichen Aufwandsentschädigung beträgt für den Jugendwart wie folgt:

Feuerwehr	Jugendwart	Stellvertreter
Wiesentheid	120,00 €	120,00 €
Ortsteile	60,00 €	Keine Vergütung

- (4) Schlauchwart: Die Höhe der jährlichen Aufwandsentschädigung beträgt für den Schlauchwart der Freiwilligen Feuerwehr Wiesentheid sowie dessen Stellvertreter 120,00 €.

- (5) Die gewählten und bestellten ehrenamtlichen Kommandanten und stellvertretenden Kommandanten im aktiven Dienst der Feuerwehren erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Art. 11 BayFwG i.V.m. § 11 AVBayFwG in Höhe des dort jeweils festgeschriebenen Mindestsatzes.

- (6) Sofern Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Dienst im Rahmen einer Brandsicherheitswache leisten, erhalten sie die geleistete Zeit mit einer Aufwandsentschädigung vergütet. Die Höhe der Aufwandsentschädigung bestimmt sich nach § 11 Abs. 5 AVBayFWG in der jeweils gültigen Fassung. Ausgenommen sind Brandsicherheitswachen, die im Namen oder Auftrag der Marktgemeinde Wiesentheid durchgeführt werden. Die Mitglieder können durch Erklärung gegenüber der Gemeinde auf ihre Aufwandsentschädigung verzichten. In diesem Fall verzichtet die Gemeinde ihrerseits auf die Geltendmachung von Aufwendungsersatz gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren.

§ 5 Dienstreisen

Die Reisekostenvergütung für Dienstreisen erfolgt nach den Regelungen des BayRKG. Dienstreisen sollen mit Dienst-Kfz durchgeführt werden. Vor Antritt der Reise ist gem. § 12 der Feuerwehrsatzung des Marktes Wiesentheid dem Markt ein Dienstreiseantrag zur Genehmigung vorzulegen, welcher Voraussetzung für die Auszahlung von Reisekosten ist.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Wiesentheid, 17.09.2015

i.O. gez

Dr. Werner Knaier

Erster Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 39/2015 der VGem Wiesentheid vom 25.09.2015 öffentlich bekannt gemacht.